

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 3 / 1981
Seiten 94 - 122

Osnabrück, den
01.10.1981

INHALT

	Seite
Rahmenordnung für Lektoren (Beschl. d. KMK v. 30.01.1981, GMB1. 1981 S. 279)	94
Änderung der Studiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen hier: Maßnahmen zur Anpassung der o.g. Studiengänge an die Ordnungen der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (POLGH) und für das Lehramt an Realschulen (POLR) vom 09.06.1980 (Nds. MBl. S. 904/911) gemäß § 77 Abs. 7 Satz 2 NHG (Erlaß des Nds. MWK vom 07.04.1981)	95
Modellversuch "Neue Studienangebote für Tätigkeitsfelder im Gesundheitswesen" - Teilprojekt "Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" hier: Genehmigung einer Vereinbarung nach § 77 NHG (Erlaß des Nds. MWK vom 21.05.1981)	98
Änderung der Vorläufigen Verfahrensordnung für die Besetzung von Stellen in der Universitätsbibliothek (Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 08.07.1981)	106
Zweites Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. Juli 1981 (Nds. GVBl. Nr. 25/1981 S. 189)	107
Durchführung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (RdErl. d. MWK vom 21.07.1981 - 1013 - A 7.09/1, Nds. MBl. Nr. 36/1981 S. 758)	116
Universität Osnabrück, Standort Osnabrück; Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft und Diplomstudiengang Sozialpädagogik/ Sozialarbeit (Bek. d. MWK vom 23.07.1981 - 1063 - 245 09 - 4, Nds. MBl. Nr. 35/1981 S. 726)	119
Auslegung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hier: Prüfungsausschüsse und -kommissionen (Erlaß des Nds. MWK vom 15. September 1981)	120
Zuschüsse zu den Schulpraktika der Studenten (Titel 681 66 des Hochschulkapitels) (Erlaß des Nds. MWK vom 18. September 1981)	121

Rahmenordnung für Lektoren

- Beschl. d. KMK v. 30. 1. 1981 -

1. Als Lektoren werden an den Hochschulen ausländische Lehrkräfte für die Ausbildung in lebenden Fremdsprachen beschäftigt. Sie sollen bei ihrer Lehr- tätigkeit einen engen und aktuellen Kontakt mit dem entsprechenden Sprachkreis wahren.
2. Die Lektoren werden befristet beschäftigt, um einen laufenden kulturellen Austausch zu gewährleisten, ihre Entfremdung vom Herkunftsland zu vermeiden und ihnen Gelegenheit zu geben, sich durch ihre Tätigkeit während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland weiterzuqualifizieren. Die Befristung und ihre Gründe sind in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.
3. Den Lektoren obliegt als Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56 HRG) überwiegend die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten in lebenden Fremdsprachen, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfordert. Je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses vermitteln die Lektoren auch Kenntnisse über die Kultur ihres Herkunftslandes (Landeskunde). Die Lektoren haben insbesondere die in Art. 2 der „Grundsätze für die Beschäftigung von ausländischen Fremdsprachen-Lektoren“ des Europarates genannten Aufgaben.
4. Die Einstellung als Lektor setzt voraus:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Lehrtätigkeit geeigneten Fachgebiet (vgl. Art. 3 der Grundsätze des Europarats);
 - in der Regel eine mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit in der Fremdsprachenausbildung oder eine vergleichbare mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit in ihrem Herkunftsland;
 - angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache.Als Lektor soll nicht beschäftigt werden, wer auf Dauer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes begründet hat.
5. Die Lektoren werden als außertarifliche Angestellte beschäftigt. Folgende Bestimmungen des BAT finden auf diese Arbeitsverhältnisse entsprechende Anwendung:
§§ 6—14, 18—21, 26, 27 Abschnitt A Abs. 1, 2, 5 und 6, §§ 29, 32, 34, 36—38, 40—43, 47—52, 57—59, 61 und 70 BAT. Entsprechendes gilt für diese Bestimmungen ändernde und ergänzende Tarifverträge.
6. Die Probezeit für die Lektoren beträgt sechs Monate. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.
7. Der Lektor erhält eine Vergütung einschließlich Zuwendung, Urlaubsgeld und Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften wie ein Angestellter der Vergütungsgruppe II a BAT.
8. Die Arbeitszeit der Lektoren richtet sich nach den für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Beamtenverhältnis jeweils geltenden Regelungen.
9. Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lektoren beträgt bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16, bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) mindestens 12 Lehrveranstaltungsstunden. Neben ihrer Lehrtätigkeit wirken die Lektoren innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den übrigen Aufgaben der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, mit, auch während der vorlesungsfreien Zeit. Lektoren können auch zur Mitwirkung an Prüfungen herangezogen werden.

10. Die Beschäftigungsdauer soll in der Regel drei Jahre betragen; sie darf fünf Jahre nicht überschreiten. Frühere Zeiten der Beschäftigung als Lektor oder einer vergleichbaren Tätigkeit außerhalb des Herkunftslandes werden auf die höchstzulässige Beschäftigungsdauer angerechnet.
11. Das Arbeitsverhältnis kann, unbeschadet der Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit, nur zum Ende eines Semesters unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, aus wichtigen Gründen auch fristlos, gekündigt werden.
12. Das Arbeitsverhältnis endet, unbeschadet der Befristung oder einer Kündigung, wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder widerrufen wird. Eine entsprechende Klausel ist in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.
13. Die Rahmenordnung für Lektoren und der diese ergänzende Beschluß der KMK vom 28./29. April 1965 werden aufgehoben.

GMBI 1981, S. 279

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück
Postfach 44 69

4500 Osnabrück

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

1065 - 245 89 - 4

- 5

93 - 1/1

- 1/8

- 1/12

- 1/24

(0511)

190- 8751

oder 190-1

Hannover

7. April 1981

Änderung der Studiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen;

hier: Maßnahmen zur Anpassung der o.g. Studiengänge an die Ordnungen der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (POLGH) und für das Lehramt an Realschulen (POLR) vom 9.6.1980 (Nds. MBl. S. 904/911) gemäß § 77 Abs. 7 Satz 2 NHG

- Bezug:
1. Bericht vom 11.2.1980 - 5016/5001 - 05 -
 2. Bericht vom 12.3.1980 - Az.w.v. -
 3. Erlaß vom 16.6.1980 - 1064 - 245 89 - 3 -
 4. Bericht vom 16.7.1980 - 5001 - 05 -
 5. Runderlaß vom 29.1.1981 - 106 - 243 66 -
 6. Bericht vom 29.1.1981 - 5001/5015 - 822 -
 7. Bericht vom 18.2.1981 - 5001/5015 - 1035/850 -

I. Auf die Anträge vom 29.1. und 18.2.1981 genehmige ich hiermit gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 7 Satz 2 NHG die Einrichtung der Teilstudiengänge "Arbeit/Wirtschaft", "Technik" und "Textiles Gestalten" im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 POLGH, § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 POLR.

Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß die Teilstudiengänge ohne die Bereitstellung zusätzlicher Stellen, Personal- und Sachmittel betrieben werden können.

Mein Runderlaß vom 29.1.1981 bleibt für die genehmigten Teilstudiengänge weiterhin beachtlich.

II. Mit Bezugserlaß zu 3.) hatte ich gebeten, die Aufhebung des Teilstudienganges Hauswirtschaft zu beschließen und mir im Sinne des § 77 Abs. 7 Satz 1 NHG zu berichten. Mit Bezugsbericht zu 4.) hatten Sie dazu die Auffassung der gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung an der Universität Osnabrück vorgetragen.

Die Weiterführung des Lehrgebietes Arbeitslehre kann nach Änderung der Prüfungsordnungen in der bisherigen Form für die Lehramtsstudiengänge nicht mehr erfolgen. Die entsprechenden Teilstudiengänge können unter Beachtung des Kombinationsgebotes nach den neuen Bestimmungen entweder in den Fächern Arbeit/Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft angeboten oder im Falle der Textilarbeit als Teilstudiengang Textiles Gestalten im Rahmen der Fächer des musisch-künstlerischen Bereiches (Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten) ausgebracht werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 POLGH muß künftig bei Wahl eines Faches der Fächergruppe Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik als erstes oder zweites Unterrichtsfach der studienbegleitende Leistungsnachweis in einem weiteren Fach in dieser Fächergruppe mit der Maßgabe erbracht werden, daß entweder der Fächerverbund Arbeit/Wirtschaft/Technik oder der Fächerverbund Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft von den Studierenden zu wählen ist. Dies gilt für den Studiengang Lehramt an Realschulen entsprechend (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 POLR).

Unter Berücksichtigung des langfristig zu erwartenden Lehrerberarfs und im Interesse einer regionalen Ausgewogenheit im Hinblick auf alle Hochschulstandorte beabsichtige ich, im Rahmen der Planungsüberlegungen zur Fächerkonzentration in der Lehrerausbildung, wie sie auch in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 25.1.1980 Ausdruck gefunden haben, die Aufhebung des am Standort Osnabrück der Universität Osnabrück angebotenen Teilstudienganges Hauswirtschaft mit Wirkung vom Wintersemester 1981/82 zu betreiben. Von diesem Zeitpunkt ab sollen in Osnabrück keine Studienbewerber mehr für dieses Fach eingeschrieben werden; das Fach läuft dann zum Ende der Betreuung der vorhandenen Studierenden aus.

Im Rahmen der Anpassung der Studiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen, um die ich mit Bezugserlaß zu 5.) generell gebeten habe, bitte ich insbesondere, die Aufhebung des Teilstudienganges Hauswirtschaft gemäß § 77 Abs. 7 Satz 2 NHG nunmehr zu beschließen und mir den Antrag bis zum

15. Juni 1981

zur Genehmigung nach § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 NHG vorzulegen.

Auf die Regelung des § 77 Abs. 7 Satz 3 NHG weise ich hin.

Bei Vorlage Ihres Genehmigungsantrages bitte ich zu berichten, wie und bis wann die dem genannten Teilstudiengang zugeordneten Stellen besetzt sind und wie die Studierenden sich auf die Fachsemester, untergliedert in Wahlpflicht- und weiteres Fach, aufteilen.

Dabei bitte ich, mir Ihre Vorstellungen über das Lehrangebot für die weitere Betreuung der betreffenden Studierenden nach Durchführung der von mir beabsichtigten Maßnahmen zu berichten.

Ferner wäre ich für die Mitteilung dankbar, welcher Anteil an der Personal- und Sachmittelausstattung bei den einzelnen Titeln im Haushaltsjahr 1981 auf den Teilstudiengang Hauswirtschaft entfallen wird.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. H o d l e r



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angestellte

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

Katholische Fachhochschule
Norddeutschland

4500 Osnabrück

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(0511)

Hannover

1061 - 249 02 - 8/77 190- 8842/8753 21. 5.1981

oder 190-1

Modellversuch "Neue Studienangebote für Tätigkeitsfelder im Gesundheitswesen" - Teilprojekt "Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens";

hier: Genehmigung einer Vereinbarung nach § 77 NHG

- Bezug: 1. Bewilligungsbescheid des BMW vom 21.6.1979 - Az.: IV A 3 - 4246 - 1 M 0414.00 -
 2. Vereinbarung nach Artikel 91 b GG vom 17.10./6.11.1979
 3. Einrichtungserlaß vom 20.11.1979 - Az.: w. o. -
 4. Ihr Bericht vom 13. März 1981

Die mir gemäß Ziffer II meines Einrichtungserlasses vom 20.11.1979 vorgelegte Vereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland über die Zusammenarbeit bei der Durchführung des o. g. Modellversuchs habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG genehmigt.

/ Eine Ausfertigung der genehmigten Vereinbarung füge ich als Anlage bei.

Im Auftrage
K ö r n e r



Beglaubigt:

Salge
Kanzlei-Angestellte

Zwischen

der Universität Osnabrück,
vertreten durch den Präsidenten,

und

der Stiftung Katholische Fachhochschule Norddeutschland,
vertreten durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Grundlagen und Ziele des Modellversuchs

- (1) Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst führt mit finanzieller Unterstützung des Bundes einen Modellversuch "Neue Studienangebote für Tätigkeitsfelder im Gesundheitswesen" durch.

Teil dieses Modellversuchs ist das Projekt "Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens", mit dessen Durchführung die Universität Osnabrück gemäß § 30 Abs. 1 - 3 NHG entsprechend den Richtlinien der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung beauftragt ist. Die Universität Osnabrück ist Trägerin des Projekts.

In die Durchführung des Modellversuchs wird die Katholische Fachhochschule Norddeutschland einbezogen.

Die wissenschaftliche Begleitung wird gemäß Vertrag zwischen dem Institut für Regionale Bildungsplanung GmbH, Hannover, und der Universität Osnabrück vom 10. 3. 1980 vom Institut für Regionale Bildungsplanung durchgeführt.

- (2) Ergänzend zu diesem Vertrag ist der Erlaß des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 20.11.1979 (Aktenzeichen: 1061 - 24902 - 8/77) heranzuziehen.
- (3) Projektleiter im Sinne der Richtlinien der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ist der Präsident der Universität Osnabrück oder ein von ihm Beauftragter.

Mittelbewirtschaftende Stelle im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist die Universität Osnabrück.

§ 2

Koordinationsausschuß

- (1) Für das Projekt wird ein Koordinationsausschuß gebildet, der aus höchstens 40 Mitgliedern besteht. § 46 Abs. 3 Satz 4 NHG gilt entsprechend.

Dem Ausschuß gehören an:

- Der Projektleiter, der Rektor der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland sowie der Kanzler der Universität Osnabrück und der Kurator der Stiftung "Katholische Fachhochschule Norddeutschland",
- Lehrende beider vertragschließenden Hochschulen,
- Vertreter der Berufspraxis, die den betreffenden Berufsgruppen angehören (Krankenpflegeschulen, Verbände usw.),
- wissenschaftliche Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung der Universität Osnabrück,
- wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Regionale Bildungsplanung Hannover.

Der Koordinationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Koordinationsausschusses werden auf Vorschlag der beteiligten Hochschulen vom Präsidenten der Universität Osnabrück nach Anhörung des Rektors der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland in den Ausschuß berufen.

Vorsitzender des Koordinationsausschusses ist der Projektleiter. Der Koordinationsausschuß wählt aus seiner Mitte einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der die Aufgaben des geschäftsführenden Vorsitzenden wahrnimmt, sowie einen zweiten und dritten stellvertretenden Vorsitzenden. Mindestens einer der stellvertretenden Vorsitzenden gehört der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland an. Der geschäftsführende Vorsitzende wird vom zweiten, dieser vom dritten stellvertretenden Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.

Der geschäftsführende erste stellvertretende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Koordinationsausschusses in eigener Verantwortung. Er berichtet dem Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen über die Geschäftsführung; der

Vorsitzende kann einzelne Angelegenheiten an sich ziehen. Der geschäftsführende erste stellvertretende Vorsitzende wird bei seiner Tätigkeit vom zweiten und dritten Vorsitzenden gleichberechtigt unterstützt.

Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden endet mit Auslaufen des Modellversuchs.

- (2) Der Koordinationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen,
 2. Erarbeitung von Empfehlungen für Studienangebote (einschließlich Studienberatung),
 3. Mitwirkung bei der Entwicklung von Studieninhalten.

- (3) Die Empfehlungen des Koordinationsausschusses werden den Leitern beider Hochschulen vorgelegt. Die Entscheidung über die Umsetzung der Empfehlungen trifft die jeweils betroffene Hochschule. Prüfungs- und Studienordnungen werden vom zuständigen Organ des Projektträgers nach Anhörung der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland beschlossen; der Projektträger leitet das Genehmigungsverfahren gemäß § 77 Abs. 2 NHG ein.

§ 3

Lehrangebot im weiterbildenden Studium

- (1) Die Universität Osnabrück als Projektträger übernimmt für den Studiengang "Weiterbildendes Studium für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" die Aufgaben gemäß § 95 Abs. 2 NHG. Dabei wirkt die Katholische Fachhochschule Norddeutschland nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit.

- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Lernbereiche/Veranstaltungen werden im dort genannten Umfang entsprechend der für diesen Studiengang geltenden Studienordnung von der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland eigens für diesen Studiengang gewährleistet. Erweist sich der in Anlage 1 definierte Umfang als unzureichend, so verpflichtet sich die Katholische Fachhochschule Norddeutschland, sich um die Erfüllung dieser

zusätzlichen Erfordernisse zu bemühen. Kann die Katholische Fachhochschule Norddeutschland diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so stellt der Projektträger im Benehmen mit der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland das Lehrangebot in anderer Weise sicher.

- (3) Das Lehrangebot wird von Lehrenden der Universität Osnabrück und der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland haupt- oder nebenamtlich getragen. Aufwendungen personeller und sächlicher Art, die den beteiligten Hochschulen bei der Durchführung von Veranstaltungen für diesen Studiengang entstehen, sind nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Mitteln des Modellversuchs zu erstatten. Entsprechende Anträge sind an den Projektträger zu richten. Für die Erteilung von Lehraufträgen gilt das Nds. Hochschulgesetz mit seinen Nebenbestimmungen.

§ 4

Rechtsstellung der Studenten

- (1) Die Rechtsstellung der Studenten im Studiengang "Weiterbildendes Studium für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" richtet sich nach § 12 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück.
- (2) Studenten im Sinne des Abs. 1 werden auf ihren Antrag von der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland auf der Grundlage der dort geltenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Studierenden als Gasthörer zugelassen.

§ 5

Wissenschaftliche Begleitung

In Fragen der wissenschaftlichen Begleitung aufgrund des Vertrages zwischen der Universität Osnabrück und dem Institut für Regionale Bildungsplanung GmbH, Hannover, vom 10. März 1980 wird die Universität Osnabrück die Katholische Fachhochschule Norddeutschland anhören.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung
und Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Projekts im Modellversuch. Sie kann von jeder vertragsschließenden Hochschule aus wichtigem Grund mit halbjährlicher Frist zum Semesterende (z. Zt. 30. 9. und 31. 3. eines jeden Jahres) gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Osnabrück, den 20.02.1981

Für die Universität Osnabrück



Präsident

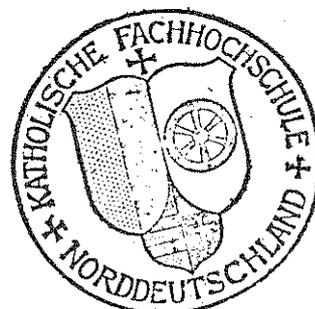


Für den Vorsitzenden des
Stiftungsrates der Stiftung
Katholische Fachhochschule
Norddeutschland



(Kurator)

(Rektor)



Anlage 1: Leistungen der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland

I. Lehrgebiet "Erziehungswissenschaften"

Veranstaltung	max. Teilnehmerzahl	max. Frequenz p.a.	beteiligte Dozenten	Stunden pro Baustein
1. Berufsspez. Schwerpunkttechniken				
- Baustein 1: Gesprächsführung	2x10	1 x	2	16
- Baustein 2: Beobachten/Beurteilen	2x10	0,5	2	16
- Baustein 3: Beratung	2x10	0,5	2	16
2. Erziehungsmittel/Erziehungsstile				
- Baustein 1: Analyse konkreter unterrichtlicher Situationen	2x12	1 x	2	16
- Baustein 2: Theorien der Erziehungsmittel/Erziehungsstile	offen	0,3	2	24
3. Elemente des Lehrens und Lernens				
- Baustein 1: Vorstellung gängiger Elemente (Erscheinungsformen und Theorien)	offen	0,3	1	16
- Baustein 2: Konzeption und Erprobung von Elementen	2x12	0,3	2	24
4. Organisation von Lernen und Handeln				
- Baustein 1: Strategien der Lehr- und Lernplanung	offen	1	1	16
- Baustein 2: Übungen zu Baustein 1	25	1	1	16
5. Unterrichtstechnologie/ Organisationstechnologie				
- Baustein 1: Technische Unterrichts- und Organisationshilfen	offen	0,3	1	16
- Baustein 2: Soziale Unterrichts- und Organisationshilfen (bes. Gruppenarbeit u.ä.)	2x15	0,3	2	16
II. Lehrgebiet "Sozialwissenschaften" (Medizinsoziologie)				
1. Krankheit, Medizin und Gesellschaft				
- Baustein 1: Krankheit und Gesellschaft I		0,5	1	12
- Baustein 2: Krankheit und Gesellschaft II		0,5	1	12
- Baustein 3: Sozialgeschichte der Medizin I und II		0,5	1	12
2. Berufssoziologie				
- Baustein 4: Berufssoziologie ärztlicher und pflegerischer Berufe		0,5	1	16
3. Elementare Sozialstrukturen von Krankheit, Krankenverhalten und Krankenpflege				
- Baustein 5: Gesundheitsideale, Erkranken und Gesunden als sozialer Prozeß		0,5	1	8
- Baustein 6: Die gesellschaftliche Situation des Kranken		0,5	1	12

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit gem. § 77 Abs. 1 i. V. m.
Abs. 4 Nr. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978,
geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1978 (Nds. GVBl. S. 473/801)
genehmigt.

Hannover, den 21. Mai 1981

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Im Auftrage

W. C.



Änderung der Vorläufigen Verfahrensordnung für die Besetzung von Stellen in der Universitätsbibliothek

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 91. Sitzung am 08. Juli 1981 folgende Modifizierung des § 3 der Vorläufigen Verfahrensordnung für die Besetzung von Stellen in der Universitätsbibliothek beschlossen:

§ 3

Jeder Besetzungskommission gehören an:

1. ein Mitglied der Bibliothekskommission.
2. bei Stellen des höheren und gehobenen Dienstes oder vergleichbarer BAT-Vergütungsgruppen:
ein weiteres Mitglied der Bibliothekskommission aus einer anderen Statusgruppe als das Mitglied zu 1.
Zusätzlich soll ein ständiger Vertreter für die beiden Mitglieder benannt werden.
3. der Direktor der UB oder sein Stellvertreter.
4. ein Vertreter des Gesamtpersonalrates als beratendes Mitglied.
5. als Berater sind heranzuziehen:
 - a) bei allen Stellen der für Osnabrück und Vechta jeweils zuständige örtliche Vertreter des Bibliotheksdirektors.
 - b) bei Stellen des höheren Dienstes oder vergleichbarer BAT-Vergütungsgruppen:
ein von den Fachbereichen benannter Vertreter, der in Osnabrück oder Vechta die Hauptstudienfächer der Bewerber vertritt.
 - c) bei Stellen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes oder vergleichbarer BAT-Vergütungsgruppen:
der Leiter (Dezernent) jener Bibliotheksabteilung, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist.

zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Vom 14. Juli 1981.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel II des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 24. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Buxtehude“ durch das Wort „Lüneburg“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.
3. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
„§ 47 Abs. 5 gilt entsprechend.“
4. Es wird folgender § 17 a eingefügt:

§ 17 a

Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl (§ 95 Abs. 3 Satz 3) sind vorrangig solche Studenten zuzulassen, die innerhalb ihres Studienganges diese Lehrveranstaltungen besuchen müssen, um sich zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung melden oder eine andere Lehrveranstaltung besuchen zu können, die für die Meldung zu einer derartigen Prüfung erforderlich ist. Dabei haben diejenigen Studenten den Vorrang, die sich

1. im höchsten Fachsemester befinden und
2. nachweisen, daß sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung ihres Studiums nicht zu vertreten haben.

Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 Nr. 2 ist höchstens zweimal zulässig. Die Studienordnung kann nähere Regelungen über das Auswahlverfahren treffen.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vorzeitiges Ablegen der Prüfung“.
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Fachhochschulreife“ ein Komma und die Worte „eine Zugangsberechtigung nach Absatz 5“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zum Studium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule ist berechtigt, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist. Entspre-

chendes gilt für künstlerische Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen. Die Hochschule kann durch eine Ordnung regeln, daß für bestimmte Studiengänge vom Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung abgesehen wird.

(4) Die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife oder
4. eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

Für künstlerische Studiengänge ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Für den Studiengang Bibliothekswesen ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erforderlich.

(5) Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß Bewerber mit beruflicher Vorbildung durch eine Prüfung die Zugangsberechtigung für wissenschaftliche Hochschulen oder künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen oder Fachhochschulen erwerben können; die Zugangsberechtigung gilt für einen bestimmten Studiengang oder für mehrere einem Fach zuzuordnende Studiengänge. Die Prüfung soll an die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen des Bewerbers anknüpfen. In der Verordnung sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
2. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
3. der Inhalt und das Verfahren der Prüfung.

Ferner kann in der Verordnung bestimmt werden, daß

1. die Zulassung davon abhängig gemacht wird, ob der Bewerber seinen ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt seit einer bestimmten Zeit im Lande Niedersachsen hat,
 2. Abschlüsse an bestimmten Bildungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 die Prüfung nach Satz 1 ganz oder teilweise ersetzen.“
- c) In Absatz 6 wird die Nummer 2 gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5. Am Schluß der neuen Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Es wird folgende neue Nummer 6 angefügt:
- „6. die Berechtigung zum Studium in bestimmten künstlerischen Studiengängen abweichend von den Absätzen 2 bis 4 allein durch eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen werden kann.“
- d) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ferner kann in der Verordnung geregelt werden, in welcher Weise die besondere künstlerische Befähigung nach Satz 1 Nr. 6 sowie den Absätzen 3 und 4 nachzuweisen ist. Für Studiengänge, für die eine Ver-

ordnung nach Satz 1 Nr. 6 gilt, kann die Hochschule durch eine Ordnung bestimmen, daß die Studienbewerber einen anderen als den in Absätzen 2 bis 4 geforderten schulischen Abschluß nachweisen müssen."

7. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Bewerber, der bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn er für diesen Studiengang zugelassen worden ist und der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt.“

8. § 39 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Bewerber nicht nachweist, daß er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge entrichtet hat, und der Minister angeordnet hat, die Immatrikulation von der Erfüllung der entsprechenden Beitragspflicht abhängig zu machen (§ 53 Abs. 2 Satz 3, § 135 Abs. 1 Satz 5).“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird; im übrigen regeln die Beitragsordnungen, ob und inwieweit geleistete Beiträge zu erstatten sind.“

b) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

10. In § 45 Abs. 2 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und Angehörige“ eingefügt.

11. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mit der Verwaltung einer Professorenstelle oder mit der Vertretung eines Professors (§ 58 Abs. 5) beauftragten Personen sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der Professoren.“

12. § 50 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die unmittelbaren Wahlen zu den Organen der Studentenschaft sollen mit den unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule verbunden werden. Für sie ist die Briefwahl zuzulassen. Die Vorschriften über die Wahlbenachrichtigung für die unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule gelten entsprechend. Wahlleiter ist der Kanzler; die Kosten der Wahl trägt das Land. Das Nähere regelt eine vom Studentenparlament beschlossene Wahlordnung, die der Genehmigung des Leiters der Hochschule bedarf. § 48 Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

13. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Studenten haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft Beiträge zu entrichten.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule erhebt die Beiträge für die Studentenschaft von den Studenten, ohne gegenüber der Studentenschaft eine Erstattung anteiliger Verwaltungskosten geltend zu machen.“

c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Minister kann anordnen, daß die Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom

Nachweis der Erfüllung der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung für das jeweilige Semester abhängig macht.“

d) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Im Haushaltsplan sind den Fachschaftsorganen, insbesondere der Fachschaften an Orten außerhalb des Sitzes der Hochschule, angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

e) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuß. Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Studentenparlaments, die nicht dem Allgemeinen Studentenausschuß angehören dürfen. Das Studentenparlament wählt den Ausschuß in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode; § 48 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen; bei Beschlußfähigkeit gilt § 81 Abs. 2 entsprechend. Den Mitgliedern des Ausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Ausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

14. Dem § 55 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Ausnahmefällen kann eine Freistellung auch für die Dauer von mehr als einem Semester erfolgen.“

15. In § 56 Abs. 2 werden die Worte „an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule“ durch die Worte „in überwiegend künstlerischen Fächern“ ersetzt.

16. In § 57 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Der Fachbereich kann beschließen, daß eine Berufungskommission aus sechs Professoren, zwei Studenten sowie zwei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern besteht; in diesem Fall können zwei Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an den Sitzungen beratend teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

17. Es wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren miteinander vereinbaren.

(2) Die Vereinbarung kann insbesondere regeln, daß

1. bestimmten Berufungskommissionen der Hochschule auch Vertreter der Forschungseinrichtung angehören,
2. die Zusammensetzung dieser Berufungskommissionen von § 57 Abs. 3 Satz 3 und 4 abweicht; dabei muß gewährleistet sein, daß die Vertreter der Professoren

der Hochschule und die Vertreter der Forschungseinrichtung, die den Professoren nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die Mehrheit der Sitze verfügen,

3. der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthält."

18. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Persönlichkeit“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Minister kann auf Vorschlag der Hochschule geeignete Personen beauftragen, übergangsweise eine Professorenstelle zu verwalten oder einen Professor zu vertreten.“

19. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„Einem Beamten des Landes, der zum Professor auf Zeit ernannt werden soll, kann für die Dauer der Amtszeit Urlaub ohne Bezüge gewährt werden; in diesem Falle findet § 36 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes keine Anwendung.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„§ 57 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet keine Anwendung.“

b) In Absatz 6 wird Satz 2 durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Der Minister wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen durch Verordnung bestimmte Aufgabenbereiche festzulegen, in denen eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit erforderlich ist, und für bestimmte Personengruppen, die in diesen Aufgabenbereichen tätig sind, die Vorschriften über die Arbeitszeit für anwendbar zu erklären. Die Verordnung kann mit Wirkung vom 1. November 1979 erlassen werden.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

20. § 60 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Einstellung als Hochschulassistent mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben muß zusätzlich eine fachspezifische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachgewiesen werden.“

21. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einem Beamten des Landes, der zum Hochschulassistenten ernannt werden soll, kann für die Dauer der Amtszeit Urlaub ohne Bezüge gewährt werden; in diesem Falle findet § 36 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes keine Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

22. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Steht der wissenschaftliche Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis, das befristet worden ist, weil es nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, so ist ihm auch innerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur selbst-

ständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu geben, sofern dadurch die Erfüllung der Dienstaufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.“

b) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Werden wissenschaftliche Mitarbeiter in das Beamtenverhältnis berufen, so werden sie in die Laufbahnen der Akademischen Räte oder in die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken eingestellt. Abweichend von Satz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiter, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Akademische Räte zu Beamten auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden, sofern dies im Interesse der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses liegt; § 61 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; sie kann einmal um drei Jahre verlängert werden, wenn der Beamte bei Ablauf der ersten Amtszeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Ernennung zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht zulässig, wenn der Bewerber bereits als Hochschulassistent tätig war.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6. In dem neuen Absatz 5 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Der Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen durch Verordnung die Einstellungsbedingungen für Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit festzulegen.“

d) In dem neuen Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Absätze 1 bis 3, 4 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 5 Satz 2 gelten entsprechend.“

23. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 oder 4“ durch die Worte „Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Lehrbeauftragten nehmen den Lehrauftrag in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis wahr. § 9 Satz 1 Nr. 2, § 61 Abs. 1 und 2, §§ 68, 78, 86 und 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes sowie § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten sinngemäß. Das Rechtsverhältnis ist so auszugestalten, daß die Tätigkeit des Lehrbeauftragten eine selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuer- und des Sozialversicherungsrechts darstellt. Der Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Der Lehrbeauftragte kann auf die Auszahlung der Vergütung verzichten.“

c) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 9 Satz 1 Nr. 2 und § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind auf Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, nicht anzuwenden. Diese können jedoch nicht Lehrbeauftragte sein, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Lehraufträge an einer Fachhochschule in der Fachrichtung Seefahrt können auch an Personen erteilt werden, die die Voraussetzungen des § 154

Nrn. 1 und 2 erfüllen und pädagogische Eignung nachweisen."

24. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„§ 65 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind insbesondere die Lektoren. Diese müssen ausländischer Herkunft sein und ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen. Sie führen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses selbständig Lehrveranstaltungen bei der Ausbildung in den lebenden Fremdsprachen durch. Ihnen obliegt überwiegend die Aufgabe, praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrer Heimatsprache sowie Kenntnisse über die Kultur ihres Herkunftslandes (Landeskunde) zu vermitteln. Daneben können sie auch zu Lehrveranstaltungen im Bereich der Literatur- und Sprachwissenschaft sowie der Didaktik des Fremdsprachenunterrichts herangezogen werden.“

25. § 75 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Ausgabemittel, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen sowie das Verfahren der zentralen Beschaffung des Sachbedarfs.“

26. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. die Vereinbarungen über die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 57 a.“

Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

b) In Absatz 4 wird am Schluß der neuen Nummer 8 ein Komma ergänzt. Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. die Ordnungen nach § 37 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3“.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Satzungen und Ordnungen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3, Absatz 3, Absatz 4 Nr. 9 sowie die Entscheidungen nach Absatz 4 Nr. 4 sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. Die Ordnungen und Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 4 Nrn. 1 bis 3 und 8 sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.“

27. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Schluß der Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. der Kanzler als Dienstvorgesetzter gemäß § 89 Satz 2.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „oder der Klinikumsvorstand“ gestrichen.

28. § 80 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sind Kommissionen oder Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen oder haben sie Personalentscheidungen vorzubereiten, so gilt § 79 Abs. 1 entsprechend; den Gremien können auch vier Professoren sowie ein Student, ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst angehören.“

29. § 82 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft der Präsident die erforderlichen Maßnahmen selbst; er unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.“

30. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rektor wird vom Konzil mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Zum Rektor wählbar sind die Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister. Die Grundordnung kann bestimmen, daß

1. die Wiederwahl auch für eine Amtszeit von vier Jahren zulässig ist,

2. bei vorzeitigem Ausscheiden des Rektors sich die Amtszeit des Nachfolgers um den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit des ausgeschiedenen Rektors verlängert.

§ 85 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Bei der Einführung oder Beendigung einer solchen Regelung sowie für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors oder des Prorektors können von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 abweichende Amtszeiten festgelegt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

31. § 99 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. die Anträge auf Verleihung des Titels „Außerplanmäßiger Professor“,

5. die Anträge auf Bestellung zum Honorarprofessor.“

32. § 101 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Gehören einer wissenschaftlichen Einrichtung weniger als drei Professoren an, so bilden diese den Vorstand. Besteht der Vorstand aus zwei Professoren, so obliegt diesen das Amt des geschäftsführenden Leiters jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der dienstälteste Professor übernimmt das Amt als erster; eine abweichende Vereinbarung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Bei Beschlüssen des Vorstandes gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag.“

33. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Absätzen 4 bis 9“ durch die Worte „Absätzen 4 bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Fachbereichsrat ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist. Er hat bei seinen Entscheidungen die Belange der Krankenversorgung zu berücksichtigen. Beeinträchtigt nach Auffassung des Fachbereichsrats ein Beschluß oder eine andere Maßnahme der Klinikkommission die Belange von Forschung und Lehre, so kann er den Beschluß oder die Maßnahme bean-

standen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so entscheidet auf Antrag des Fachbereichsrats der Leiter der Hochschule. Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung von medizinischen Zentren, Abteilungen und Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat mit Zustimmung des Senats; soweit Belange der Krankenversorgung berührt werden, ist die Klinikkommission vorher anzuhören."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Dekan vertritt den Fachbereich und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit sich aus § 113 nichts anderes ergibt. Er darf nicht zugleich Vorsitzender des Klinikumsvorstandes oder geschäftsführender Leiter eines medizinischen Zentrums sein.“

d) Absatz 8 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) An der Medizinischen Hochschule Hannover obliegen

1. die Aufgaben des Dekans dem Leiter der Hochschule,
2. die Aufgaben der Haushaltskommission nach § 114 der Haushalts- und Planungskommission (§ 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
3. die Aufgaben des Verwaltungsdirektors dem Kanzler.“

34. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

Klinikkommission

(1) Der Klinikkommission obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Krankenversorgung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlußfassung über die Benutzung der Einrichtungen, die dem Fachbereich für die Krankenversorgung zugewiesen sind, sowie über die Verteilung der Betten auf die medizinischen Zentren,
2. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Betriebsführung,
3. die Verteilung des Pflegepersonals auf die medizinischen Zentren,
4. die Verteilung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens bereitgestellten Sachmittel, soweit sie nicht einem medizinischen Zentrum oder einer Abteilung zugeordnet oder zugewiesen sind,
5. die Koordination der Krankenversorgung und der Dienstleistungsaufgaben zwischen den medizinischen Zentren sowie die Planung und allgemeine Organisation des Krankenhausbetriebes,
6. den Erlaß von Grundsätzen für die Organisation der Aufnahme und Verteilung der Patienten,
7. die Sicherstellung der Krankenhaushygiene.

(2) Die Klinikkommission hat bei ihren Entscheidungen die Belange von Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Sie kann gegen Beschlüsse des Fachbereichsrats Einspruch einlegen, sofern sie Belange der Krankenversorgung für beeinträchtigt hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Fachbereichsrat dem Einspruch nicht ab, so entscheidet auf seinen Antrag der Leiter der Hochschule. Bei der Ausführung des Haus-

haltsplans oder bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung kann die Klinikkommission Entscheidungen nur mit der Stimme des Verwaltungsdirektors treffen.

(3) Der Klinikkommission gehören an:

- die geschäftsführenden Leiter der medizinischen Zentren, in denen klinische Abteilungen bestehen,
- der Verwaltungsdirektor,
- die leitende Pflegekraft,
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
- 2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst,
- 1 weiteres Mitglied, das von den geschäftsführenden Leitern der übrigen medizinischen Zentren aus ihrer Mitte gewählt wird.

Der Dekan soll zu den Sitzungen eingeladen werden. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Die Klinikkommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren einen Vorsitzenden. § 85 Abs. 3 und § 97 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 gelten entsprechend. Der Vorsitzende der Klinikkommission nimmt im Rahmen seines Hauptamtes die Aufgaben eines ärztlichen Direktors wahr; er ist insbesondere zuständig für die Zusammenarbeit des ärztlichen, des medizinisch-technischen und des pflegerischen Dienstes. Er teilt die Beschlüsse der Klinikkommission dem Fachbereichsrat mit.

(5) Der Verwaltungsdirektor ist der ständige Vertreter des Kanzlers für die Verwaltung der Einrichtungen des Fachbereichs. In dieser Eigenschaft obliegen ihm die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt (§ 9 Abs. 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung) sowie die Wirtschafts- und Personalverwaltung. Er ist dafür verantwortlich, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Er unterstützt den Dekan bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Verwaltungsdirektor führt die laufenden Geschäfte der Klinikkommission und führt ihre Beschlüsse aus, soweit nicht der ärztliche Direktor zuständig ist. Er kann an den Sitzungen aller Gremien des Fachbereichs teilnehmen und jederzeit zum Gegenstand der Beratung Stellung nehmen.

(6) Gehört eine Angelegenheit gleichzeitig zu den Aufgabenbereichen des Vorsitzenden der Klinikkommission und des Verwaltungsdirektors, so entscheidet im Streitfall die Klinikkommission. Der Vorsitzende der Klinikkommission oder der Verwaltungsdirektor kann im Rahmen seiner Aufgaben in Angelegenheiten der Krankenversorgung den Vorständen der medizinischen Zentren und den Leitern der Betriebseinheiten sowie in unaufschiebbaren Fällen auch den Vorstehern der Abteilungen Weisungen erteilen; § 115 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Dem Klinikumsvorstand (§ 112 Abs. 2) gehören an:

- 5 Professoren,
- der Verwaltungsdirektor,
- die leitende Pflegekraft,
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 1 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

Die Professoren, der wissenschaftliche Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. Die Professoren müssen geschäftsfüh-

rende Leiter medizinischer Zentren, in denen klinische Abteilungen bestehen, oder Vorsteher von Abteilungen sein; durch sie müssen die Gebiete der operativen, der konservativen und der klinisch-theoretischen Medizin vertreten sein. Die Absätze 1, 2 und 3 Satz 2 und 4 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend."

35. Dem § 114 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Verwaltungsdirektor gehört ihr mit beratender Stimme an.“

36. In § 115 Abs. 3 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden stimmberechtigten Professoren einen geschäftsführenden Leiter.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

37. In § 117 wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die veterinär-medizinischen Einrichtungen erfüllen Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung und erbringen Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens.“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

38. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

Führung der Bezeichnung „Professor“

Mit Genehmigung des Ministers können Träger nicht-staatlicher Hochschulen ihren hauptberuflich Lehrenden, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach § 56 erfüllen, das Führen der Bezeichnung „Professor“ gestatten und in entsprechender Anwendung des § 70 Honorarprofessoren bestellen.“

39. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Minister wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ermittlung des Verhältnisses von Studenten und Lehrpersonal zu regeln und das Mittelgehalt unter sinngemäßer Anwendung der schulrechtlichen Bestimmungen über die Berechnung der Finanzhilfe für Ersatzschulen festzulegen.“

c) Absatz 7 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8.

d) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Leistet eine Fachhochschule für ihr Lehrpersonal laufende Beiträge, die dem Erwerb einer Anwartschaft auf angemessene Versorgung dienen, so erhöht sich die Finanzhilfe um diese Beitragsleistungen, höchstens aber um 20 vom Hundert des Finanzhilfebetrages nach den Absätzen 3 bis 6. Beitragsleistungen im Sinne von Satz 1 sind:

1. Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung der Angestellten,
2. Leistungen des Arbeitgebers zur Zusatzversicherungsanstalt des Bundes und der Länder oder zu gleichartigen Zusatzversicherungen,
3. Zuschüsse des Arbeitgebers zu befreienden Lebensversicherungen nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes,
4. Leistungen des Arbeitgebers zur Versorgung der nach dem Angestelltenversicherungsgesetz von der Versicherungspflicht befreiten Ordenslehrkräfte.

5. Leistungen des Arbeitgebers an rechtlich selbständige Pensionskassen.

6. Leistungen zu den auf Rentenbasis abgeschlossenen Lebensversicherungen.“

40. § 134 erhält folgende Fassung:

„§ 134

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Den Studentenwerken obliegt die wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Förderung der Studenten. Diese Aufgaben werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie den Studentenwerken nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheiten übertragen werden. Die Einrichtungen der Studentenwerke können mit Zustimmung des Ministers auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit den Aufgaben nach Satz 2 vereinbar ist; zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen des Landes sind sie zur Verfügung zu stellen. Die Studentenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

(2) Es bestehen folgende Studentenwerke:

1. das Studentenwerk Braunschweig,
2. das Studentenwerk Clausthal,
3. das Studentenwerk Göttingen,
4. das Studentenwerk Hannover,
5. das Studentenwerk Oldenburg,
6. das Studentenwerk Osnabrück.

(3) Die Studentenwerke haben ihren Sitz in den in Absatz 2 genannten Orten.

(4) Für die Studenten einer Hochschule ist, soweit in Auftragsangelegenheiten die Zuständigkeit durch Rechtsvorschriften nicht anders geregelt ist, das Studentenwerk zuständig, das denselben Sitz wie die Hochschule hat. Der Minister wird ermächtigt, für Selbstverwaltungsaufgaben nach Anhörung der betroffenen Hochschulen und Studentenwerke durch Verordnung zu bestimmen, daß

1. ein Studentenwerk auch für die Betreuung von Studenten einer Hochschule mit Sitz an einem anderen Ort,
2. ein Studentenwerk auch für die Betreuung von Studenten der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege und der nichtstaatlichen Hochschulen

zuständig ist. Die Verordnung nach Satz 2 Nr. 2 bedarf des Einvernehmens mit den zuständigen Fachministern, bei nichtstaatlichen Hochschulen eines Antrages des Trägers.“

41. Es wird folgender § 134 a eingefügt:

„§ 134 a

Selbstverwaltungsorgane des Studentenwerks

(1) Organe des Studentenwerks sind der Verwaltungsrat, der Vorstand und der Geschäftsführer.

(2) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes,
2. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers,
3. den Erlaß der Satzung,
4. die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan.

5. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
6. die Entlastung des Geschäftsführers auf Grund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 der Landeshaushaltsordnung).

Die Satzung kann vorsehen, daß der Verwaltungsrat weitere Aufgaben wahrnimmt. Die Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Ministers.

(3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor. Er beschließt über den Erlaß von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und über diejenigen Angelegenheiten, die weder der Beschlußfassung des Verwaltungsrats bedürfen noch dem Geschäftsführer obliegen. Der Vorstand kann sich über die Geschäftsführung jederzeit unterrichten und Auskünfte des Geschäftsführers anfordern.

(4) Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung und vertritt das Studentenwerk in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im gerichtlichen Verfahren. § 82 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Die Satzung kann bestimmen, daß bestimmte Maßnahmen des Geschäftsführers der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Der Geschäftsführer stellt die Jahresrechnung nach § 109 der Landeshaushaltsordnung auf. Aufgaben, die dem Studentenwerk als Auftragsangelegenheit übertragen sind, obliegen ausschließlich dem Geschäftsführer, soweit nicht auf Grund von Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(5) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. 3 Studenten,
3. 3 nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, davon mindestens 2 Professoren,
4. 2 Mitgliedern aus den Bereichen der Wirtschaft oder der Verwaltung.

Vorsitzender ist der Leiter der Hochschule mit der größten Anzahl von Studenten, die von dem Studentenwerk betreut werden. Die Vertretung obliegt dem zuständigen Vizepräsidenten oder Prorektor. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kanzler nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Die Satzung kann vorsehen, daß dem Verwaltungsrat bis zu zwei Mitarbeiter des Studentenwerks mit beratender Stimme angehören.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 werden von den Studentenparlamenten gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 werden von den Senaten gewählt; die Studenten sind hierbei nicht wahlberechtigt. Die Anzahl der von den einzelnen Hochschulen zu wählenden Mitglieder ist entsprechend der Zahl der vom Studentenwerk zu betreuenden Studenten nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu ermitteln. Maßgebend ist die Studentenzahl im vorangegangenen Semester. Ist nach durchgeführter Wahl eine Hochschule nicht vertreten, so erhöht sich die Mitgliederzahl um je ein Mitglied nach Absatz 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3. Die Mitglieder nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 bestellt.

(7) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. 3 Studenten,

3. 3 nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, davon mindestens 2 Professoren,
4. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

Die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden jeweils von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gewählt. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören. Der Vorsitzende darf weder Mitglied noch Angehöriger einer Hochschule sein, deren Studenten von dem Studentenwerk betreut werden.

(8) § 46 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 5, § 47 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 bis 5 sowie § 81 Abs. 1 bis 3 und 6 gelten entsprechend. Für die Mitglieder der Organe des Studentenwerks und den Geschäftsführer gilt § 86 des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechend, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften haften.

(9) Die näheren Regelungen, insbesondere über die Bildung und die Amtszeiten der Organe, trifft die Satzung des Studentenwerks, die vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers; § 77 Abs. 4, 5 Satz 1, Abs. 7 und 8 Satz 1 gilt entsprechend."

42. § 135 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Studenten haben zur Erfüllung der Aufgaben des für die Hochschule zuständigen Studentenwerks Beiträge zu entrichten.“

43. In § 140 Abs. 3 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Die Verordnung kann für Beamte anderer Länder vorsehen, daß sich deren Hochschulzugangsberechtigung nach den Vorschriften ihres Landes richtet.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

44. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

45. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamte des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken.“

b) Dem Absatz 10 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Übernahmefrist nach den Absätzen 5 und 7 kann überschritten werden, wenn das Übernahmeverfahren aus Gründen, die nicht in der Person des zu Übernehmenden liegen, nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann.“

46. Dem § 150 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Personen, für die der Minister die Bestätigung nach § 152 Abs. 5 ausgesprochen hat.“

47. In § 159 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 101 Abs. 6“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

48. § 162 erhält folgende Fassung:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Mitglieder der Verwaltungsräte der Studentenwerke sind bis zum 1. April 1982 zu wählen. Bis zur Bildung der Organe der Studentenwerke nach

diesem Gesetz nehmen die bestehenden Organe deren Aufgaben wahr. Die Verträge mit den Geschäftsführern der bestehenden Studentenwerke bleiben unberührt."

49. § 164 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- c) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- d) In dem neuen Absatz 4 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Personen, denen in Niedersachsen auf Grund eines Studiums an einer Fachhochschule eine Gradierungsbezeichnung verliehen worden ist, sind berechtigt, den ihrer Fachrichtung zugeordneten Diplomgrad zu führen. Die Hochschule stellt ihnen auf Antrag eine entsprechende Urkunde aus. Der Diplomgrad wird auf Antrag an Personen nachträglich verliehen, die

1. in Niedersachsen vor Errichtung der Fachhochschulen graduiert worden sind oder
2. nachträglich graduiert worden sind oder
3. auf Grund der geltenden Bestimmungen des Ministers nachträglich graduiert werden könnten

und eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf nachweisen; der Minister wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln. Satz 3 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer Ausbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland graduiert worden sind. Die Anträge nach den Sätzen 2 und 3 können nur bis zum 30. September 1988 gestellt werden.“

Artikel II

Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen

§ 100 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 3. November 1980 (Nieders. GVBl. S. 399) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das Gesetz gilt nicht für Hochschulmitglieder nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie für die in § 58 Abs. 5 NHG und in § 150 Abs. 1 NHG genannten Personen.“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 78 ist auf Medizinalassistenten und die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter nicht anzuwenden.“

3. Nummer 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 3 bis 6.

4. Die neue Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Honorarprofessoren, die Gastdozenten, die Lehrbeauftragten, die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Studenten als wissenschaftliche Hilfskräfte sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel III

Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

§ 10 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. Juni 1979 (Nieders. GVBl. S. 147) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Aufbau-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen finden auf Studiengänge, die der Vertiefung oder Ergänzung eines abgeschlossenen Studiums oder der Weiterbildung dienen, keine Anwendung. Ist bei solchen Studiengängen, insbesondere wegen der Erprobung neuer Studienangebote oder wegen einer zu erwartenden Überschreitung der Ausbildungskapazität, eine Begrenzung der Zahl der aufzunehmenden Bewerber notwendig, regelt die Hochschule in einer Ordnung die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) und das Zulassungsverfahren.

(2) Bei der Regelung des Zulassungsverfahrens sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bewerber sind ausschließlich nach dem von der Hochschule festgestellten Grad der Eignung auszuwählen.
2. Bei der Feststellung der Eignung für Aufbaustudiengänge, die der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen, ist das Ergebnis der Abschlußprüfung des ersten Studiums besonders zu bewerten.
3. Bei der Feststellung der Eignung für Weiterbildungsstudiengänge ist die Dauer einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einem Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang steht, besonders zu bewerten.
4. In Fällen von Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung der Zulassungszahlen gilt Artikel 7 des Staatsvertrages entsprechend.

(4) Die Ordnung bedarf der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers. Die Genehmigung kann aus Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden. Die Ordnung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.“

Artikel IV

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung über die erstmalige Bildung der Fachbereiche an den Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 10. Dezember 1973 (Nieders. GVBl. S. 502) wird aufgehoben.

Artikel V

Übergangsvorschriften

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Lektoren gilt § 69 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(2) Die am 30. September 1980 gültigen Studien- und Prüfungsordnungen können in der damaligen Fassung bis zum 30. September 1982 weiter angewendet werden.

Artikel VI

Neufassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Niedersächsische Hochschulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Inhaltsübersicht anzupassen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 14 mit Wirkung vom 1. Oktober 1978,
2. Artikel I Nr. 39 am 1. Januar 1982,
3. Artikel I Nr. 49 Buchst. a und Artikel V Abs. 2 mit Wirkung vom 30. September 1980.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel III am 1. Dezember 1981 in Kraft; die Neufassung des § 10 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes ist erstmals für die Zulassungen zum Sommersemester 1982 anzuwenden.

H a n n o v e r , den 14. Juli 1981.

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister für Bundesangelegenheiten

H a s s e l m a n n

**Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst**

D r . C a s s e n s

Nieders. GVBl. Nr 25/1981 S. 189

Durchführung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

RdErl. d. MWK v. 21. 7. 1981 — 1013 — A 7.09/1

— GültL 60/63 —

Bezug:

- a) RdErl. vom 10. 12. 1979 (Nds. MBl. 1980 S. 16)
 - b) RdErl. vom 18. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 949)
 - c) RdErl. vom 1. 9. 1980 (Nds. MBl. S. 1313)
 - d) RdErl. vom 5. 12. 1980 (Nds. MBl. 1981 S. 36)
- GültL 61/117; 66/1, 2, 3 —

In mehreren nicht veröffentlichten und nicht in die Gültigkeitsliste aufgenommenen Erlassen sind zu verschiedenen Zweifelsfragen bei der Durchführung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), Auslegungshinweise gegeben worden. Zur leichteren Handhabung habe ich diese Ausführungshinweise zusammengefaßt und gebe sie als Durchführungsbestimmungen bekannt (Anlage).

Die Bezugserrlasse zu b bis d werden hiermit aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 36/1981 S. 758

Durchführungsbestimmungen zum
Niedersächsischen Hochschulgesetz

Zu § 10 Abs. 2 — Studienreformkommissionen des Landes

1. Der Begriff der „betreffenden Hochschulen“ in Satz 1 entspricht dem Begriff der „betroffenen Hochschulen“ in § 9 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. 1. 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Art. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. 5. 1980 (BGBl. I S. 561). Es handelt sich dabei um die fachlich zuständigen Hochschulen, d. h. die Hochschulen, die die jeweiligen Studiengänge anbieten bzw. anbieten sollen. Einer Studienreformkommission können daher nur Mitglieder solcher Hochschulen angehören, die die entsprechenden Studiengänge führen oder führen sollen.

2. Auf meinen Erl. betr. Grundsätze für die Einrichtung von Studienreformkommissionen im Lande Niedersachsen vom 1. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 949), geändert durch Erl. vom 18. 3. 1980 (Nds. MBl. S. 538 — GültL 106/1), wird hingewiesen.

Zu § 27 — Habilitation

Nach Absatz 4 hat der Habilitierte die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Hochschule, an der er habilitiert worden ist; eine Verpflichtung zur selbständigen Lehre wird nicht begründet. § 27 findet jedoch nur auf die Habilitierten Anwendung, denen nach Inkrafttreten des Gesetzes der akademische Grad eines habilitierten Doktors verliehen wurde. Die vor Inkrafttreten des Gesetzes erworbene Lehrbefugnis der Privatdozenten (und außerplanmäßigen Professoren) wird durch das Gesetz nicht berührt. Ob diese Personen nicht nur zur Lehre berechtigt, sondern ggf. auch verpflichtet sind, richtet sich nach den jeweiligen Hochschulsatzen.

Zu § 38 — Immatrikulation

1. Eine Immatrikulation nur zum Zwecke der Promotion ist ausgeschlossen, weil das Promotionsverfahren kein Studium in einem Studiengang darstellt. Die Doktoranden haben nach § 44 Abs. 2 Nr. 8 grundsätzlich den Status eines Angehörigen der Hochschule.

Eine Immatrikulation ist nur zulässig, wenn

- a) durch die Promotion ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben wird oder
- b) ein Doktorand neben seiner Promotion ein Aufbau- oder Ergänzungstudium (§ 15) betreibt oder
- c) ein Doktorand nach einer bestandenen Abschlußprüfung ein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist (§ 40 Abs. 3 Nr. 4), z. B. weil er nach der Promotionsordnung noch bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen hat.

2. Ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb oder außerhalb der Hochschule ist kein Immatrikulationshindernis.

Zu § 44 — Mitglieder und Angehörige

1. Zu den Mitgliedern der Hochschule nach Absatz 1 Nr. 6 gehören die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, die Dienstleistungen in den in § 67 Satz 1 genannten Bereichen erbringen und keiner anderen Mitgliedergruppe angehören. Die Auszubildenden und Praktikanten, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Land Niedersachsen — vertreten durch die jeweilige Hochschule — abgeschlossen haben, stehen in einem Ausbildungsverhältnis und nehmen keine Dienstleistungsaufgaben wahr. Sie gehören zu den Angehörigen der Hochschule nach Absatz 2 Nr. 11 und haben bei den Hochschulwahlen kein aktives oder passives Wahlrecht.

2. Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professoren haben das Recht, an der Hochschule, deren Angehörige sie sind, zu lehren und zu forschen. Soweit für Forschungsarbeiten der Einsatz von Personal sowie die Benutzung von Räumen, Werkstätten, Geräten und Sammlungen (Ausstattungsgegenstände) einer wissenschaftlichen Einrichtung unbedingt erforderlich ist, sind den o. g. Professoren im Rahmen der Aufgabenstellung der wissenschaftlichen Einrichtung Personal und Ausstattungsgegenstände in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen. Die angemessene Beteiligung kann in der gemäß § 101 Abs. 8 zu erlassenden Ordnung konkretisiert und im übrigen vom Vorstand näher bestimmt (§ 101 Abs. 7) werden. Im Streitfall hat der Fachbereichsrat zu entscheiden (§ 95 Abs. 6). Bei der Bestimmung des angemessenen Umfangs der Beteiligung der o. g. Professoren sind der Umfang der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ausstattung der wissenschaftlichen Einrichtung und die Zahl der zur Forschung Berechtigten zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich der Forschungsarbeit der „aktiven“ Professoren und der anderen zur Forschung Berechtigten Vorrang gegenüber der Forschungsarbeit der o. g. Professoren beizumessen.

3. Professoren im Ruhestand oder entpflichtete Professoren sind auch berechtigt, in angemessenem Umfang die Ausstattung einer wissenschaftlichen Einrichtung für solche Forschungsvorhaben zu benutzen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Der RdErl. betr. Forschung aus Mitteln Dritter vom 10. 12. 1979 (Nds. MBl. 1980 S. 16 — GültL 61/117) findet Anwendung.

Zu § 45 — Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

1. Nach Absatz 1 Satz 2 haben die Mitglieder der Hochschule das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe (§ 45 Abs. 1 Satz 4).

2. Sofern Sitzungen der Gremien außerhalb der für die mitwirkenden Angestellten und Arbeiter geltenden täglichen Arbeitszeit stattfinden, sind insoweit die Voraussetzungen für die Anordnung von Überstunden nach § 17 Abs. 1 BAT sowie § 9 Abs. 6 und § 19 Abs. 2 MTL II gegeben. Die geleisteten Überstunden sind durch Arbeitsbetretung auszugleichen oder, wenn dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich sein sollte, zu vergüten (§ 17 Abs. 5 BAT bzw. § 19 Abs. 4 MTL II). Für die Anordnung der Überstunden ist der Leiter der Hochschule zuständig. Er kann die Anordnungsbezugnis auf den Kanzler übertragen. Auf § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen i. d. F. vom 3. 11. 1980 (Nds. GVBl. S. 399), geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), wird hingewiesen.

Soweit Beamte, die der Arbeitszeitregelung unterliegen, durch die Teilnahme an Sitzungen Mehrarbeit leisten, muß diese nach § 80 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) dienstlich angeordnet oder genehmigt werden. Überstunden führen erst dann zu einer Mehrarbeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBG, wenn der Ausgleich der Mehrzeit nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 23. 9. 1974 (Nds. GVBl. S. 425), geändert durch Verordnung vom 24. 8. 1979 (Nds. GVBl. S. 247), nicht möglich ist. Die Gewährung eines Freizeitausgleichs oder einer Entschädigung für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit bestimmt sich nach den beamtens- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte i. d. F. vom 1. 7. 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. 7. 1980 (BGBl. I S. 1151), in der jeweils geltenden Fassung.

3. Die gleichen Grundsätze, die für die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung gelten, sind auch für den Rücktritt maßgebend. Ein Rücktrittsrecht „aus jedem Grunde“ würde die Vorschrift, daß die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung der Hochschule nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden darf, unterlaufen. Deshalb ist von dem zuständigen Dienstvorgesetzten zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vorliegt oder ob in einem Rücktritt eine Verletzung der Dienstpflichten nach § 45 Abs. 1 zu sehen ist. Unbeschadet dessen ist ein erklärter Rücktritt des Mitglieds eines Gremiums, eines Vizepräsidenten, eines Rektors oder Prorektors aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit mit der Erklärung des Betroffenen gegenüber den zuständigen Organen wirksam. Hierbei ist von der Grundüberlegung auszugehen, daß eine ohne die erforderliche innere Bereitschaft des Betroffenen erzwungene Weiterführung des Amtes nicht geeignet ist, die im Interesse der Sache gebotene Amtsführung zu gewährleisten.

4. Die Rücktrittsregelung nach Nr. 3 findet keine Anwendung bei Dekanen, Vorsitzenden gemeinsamer Kommissionen sowie deren Stellvertretern, Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen für Lehrerausbildung und geschäftsführenden Leitern wissenschaftlicher Einrichtungen; insoweit wird auf die Erläuterungen zu § 97 verwiesen.

Zu § 46 Abs. 3 — Vertretung der Mitglieder in den Gremien

Nach Satz 2 ist die wechselseitige Übertragung der den Gruppen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst zustehenden Sitze auf die andere Mitarbeitergruppe nur dann zulässig, wenn Mitglieder beider Gruppen im Fachbereich vorhanden sind, aber in einer Gruppe weniger Mitglieder wählbar sind, als der Gruppe Sitze zustehen. Sofern in einer Gruppe keine Mitglieder vorhanden sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

Zu § 48 — Wahlen

1. Ein Professor kann mehreren Fachbereichen und mehreren wissenschaftlichen Einrichtungen (Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 letzter Halbsatz) angehören mit dem Recht, an der Selbstverwaltung in den entsprechenden Gremien mitzuwirken, sofern er dort tätig ist (§ 94 Abs. 3, § 101 Abs. 3 Satz 1). Kurzfristige Mitarbeit von nicht mehr als zwei Semestern in einer anderen Hochschulgliederung ist nicht als Tätigkeit in diesem Sinne anzusehen.

In einem Fachbereich oder an einer wissenschaftlichen Einrichtung sind nur solche Professoren tätig, deren Planstellen dieser Hochschulgliederung zugeordnet oder zugeteilt sind. Die Zuordnung einer Planstelle zu mehreren Hochschulgliederungen ist im Organisationsplan (§ 160 Satz 2 Nr. 3) zu treffen. Nach Inkrafttreten des Organisationsplans kann eine entsprechende Regelung durch Beschluß des zuständigen Gremiums über die Ausstattung der Hochschulgliederung mit Personal- und Sachmitteln (§ 91 Abs. 2 Nr. 5, § 101 Abs. 1 Satz 2) erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung gemäß § 77 Abs. 4 Nr. 1. Entsprechendes gilt auch für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

2. Ein Stimmzettel für eine bestimmte Wahl, der nicht in die hierfür bereitgehaltene Wahlurne gelangt, führt nicht zu einer wirksamen Stimmabgabe. Dies gilt auch dann, wenn der Stimmzettel zwar in eine Wahlurne geworfen wird, diese Urne aber einer anderen Wahl dient als die Wahl, welcher der — falsch abgegebene — Stimmzettel gilt.

3. Von der schriftlichen und geheimen Wahl kann allein im Falle des Absatzes 6 Satz 5 Abstand genommen werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand einer Wahl durch Zuruf widerspricht. Werden mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist innerhalb der Gremien schriftlich und geheim zu wählen; Wahlentscheidungen durch Handaufheben oder dergleichen sind unzulässig. Die Zuständigkeit der Wahlorgane (Wahlleiter und Wahlausschuß) erstreckt sich auch auf die Wahlen innerhalb der Gremien. Jedoch kann der Kanzler als Wahlleiter seine Aufgaben und Befugnisse in geeigneter Weise delegieren.

Zu § 49 — Öffentlichkeit

1. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien tagen öffentlich. Es besteht jedoch keine uneingeschränkte Öffentlichkeit, diese ist vielmehr nach Absatz 1 Satz 5 auf die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule beschränkt. Vertreter der Presse und andere Personen, die nicht unter den genannten Personenkreis fallen, dürfen daher an den Sitzungen nicht teilnehmen. Dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über die Hochschule wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, daß der Leiter der Hochschule gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 gehalten ist, die Öffentlichkeit fortlaufend zu unterrichten.

2. Es ist mit dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit nach Absatz 2 vereinbar, wenn zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzugezogen werden.

3. Als Personalangelegenheiten i. S. des Absatzes 3 sind insbesondere anzusehen:

- a) die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Dienstanfänger oder Auszubildender im öffentlichen Dienst,
- b) die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
- c) akademische Ehrungen.

Zu den Personalangelegenheiten i. S. des Buchst. a gehören die Angelegenheiten nach Nr. 1 des Gem. RdErl. über die personalrechtlichen Befugnisse vom 18. 10. 1978 (Nds. MBl. S. 1968 — GültL MI 90/177), geändert durch den Gem. RdErl. vom 19. 7. 1979 (Nds. MBl. S. 1304 — GültL MI 90/181).

Zu den Personalangelegenheiten i. S. des Absatzes 3 gehören ferner die gesamten Berufungsverfahren einschließlich der Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers, die Beratung und Entscheidung über die Erteilung von Lehraufträgen (§ 68), die Bestellung von Honorarprofessoren (§ 70) sowie die Beauftragung von Gastdozenten (§ 71).

4. Entscheidungen in Personalangelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 sind nicht nur Maßnahmen, in denen die zuständige Stelle verbindlich entscheidet, sondern auch solche, in denen Gremien Mitwirkungsrechte in Form eines Vorschlagsrechts im NHG eingeräumt worden sind (z. B. Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen und der Fachbereichsräte nach §§ 57 und 57 a, Stellungnahmen des Senats zu bestimmten Angelegenheiten nach § 91 Abs. 2, Aufgaben des Fachbereichsrats nach § 95 Abs. 7 oder des Vorstandes einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 101 Abs. 7).

5. Der in Absatz 5 vorgeschriebene Ausschluß des Rede-rechts der Zuhörer von Gremiensitzungen läßt es zu, daß das Gremium durch Beschluß einem Zuhörer im Einzelfall das Wort erteilt. Das Rederecht kann nur einzelnen Zuhörern nacheinander, aber nicht den Zuhörern insgesamt erteilt werden.

6. Nach Absätzen 3 und 6 ist Schutzzweck der Nichtöffentlichkeit und der Vertraulichkeit sowohl der Persönlichkeitsschutz als auch eine möglichst unbeeinflusste Entscheidungsfindung der Gremien in Personal- und Berufsangelegenheiten. Eine Bekanntgabe von entsprechenden Beschlüssen der Hochschulgremien durch den jeweiligen Vorsitzenden ist erst zulässig, wenn der Entscheidungsprozeß innerhalb der Hochschule abgeschlossen ist und das Gremium die Bekanntgabe nicht nach Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 ausgeschlossen hat. Soweit die hochschulöffentliche Bekanntmachung einer Personalangelegenheit den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen beeinträchtigt, ist eine Veröffentlichung ausgeschlossen. Die Reichweite des Schutzes der Persönlichkeit richtet sich nach den von der Rechtsprechung zu Artikel 2 Abs. 1 GG ergangenen Grundsätzen. Die Bekanntmachung eines Beschlusses muß sich auf den Tenor der Entscheidung beschränken und darf keine Beschlußbegründung sowie keine persönliche Wertung und Beurteilung des Betroffenen enthalten. Nach Abschluß der Beratungen und erfolgter Beschlußfassung dürfen sich auch die Gremienmitglieder öffentlich zu dem Ergebnis äußern, sofern das Gremium die Veröffentlichung nicht ausgeschlossen hat. Unzulässig sind jedoch Informationen über den Gang der Beratungen und über einzelne Diskussionsbeiträge von Gremienmitgliedern.

Zu § 50 — Studentenschaft

Eine Verbindung der Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat, die einen Zwang zur einheitlichen Stimmabgabe enthält, verstößt gegen § 50 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 1. Es liegt eine Einengung der Entscheidungsfreiheit des Wählers und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl vor, da der Wähler sich bei den Wahlen zu beiden Organen nicht unabhängig voneinander entscheiden kann.

Zu § 54 — Personal

Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind hauptberuflich tätig, wenn ihre Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der dem BAT unterliegenden Angestellten beträgt.

Zu § 57 — Berufungsvorschläge

1. Die öffentliche Ausschreibung von Professorenstellen nach Absatz 1 soll solche Personen zu einer Bewerbung veranlassen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihres bisherigen beruflichen Werdegangs aller Voraussicht nach die Gewähr dafür bieten daß sie die Anforderungen erfüllen. Bei der Ausschreibung sind die Besonderheiten des Fachgebietes mit den möglicherweise sich daraus ergebenden speziellen Einstellungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Maßgebend für die zu fördernden Einstellungsvoraussetzungen ist die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Professorenstelle erforderliche Qualifikation. Diese kann auf unterschiedliche Weise nachgewiesen werden; auf § 56 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 wird besonders hingewiesen. Es muß ferner berücksichtigt werden, daß durch die Ausschreibung auch ausländische Wissenschaftler oder deutsche Wissenschaftler im Ausland angesprochen werden sollen. Ein allgemeiner Hinweis auf § 56 ist nicht ausreichend. Aus Kostengründen ist die Ausschreibung in knapper Form zu veröffentlichen.

Die Ausschreibungspflicht erstreckt sich auf freie, freierwerbende und neugeschaffene Professorenstellen. Sie gilt auch für die Stellen der Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 59 Abs. 3.

2. Vertreter der Professoren in der Berufungskommission können alle Professoren im korporationsrechtlichen Sinne sein. Dazu gehören sowohl die mit der Verwaltung einer Professorenstelle oder mit der Vertretung eines Professors beauftragten Personen als auch die Personen, die nach § 150 Abs. 1 die mitgliedschaftsrechtliche Stellung von Professoren haben.

3. Die Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, die an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen können, werden von den Vertretern dieser Gruppe im Fachbereichsrat oder in der Fakultät gewählt. Die Entscheidung darüber, ob ein Vertreter entsandt wird, obliegt ebenfalls den Vertretern dieser Gruppe in den entsendenden Gremien.

Zu § 80 — Kommissionen und Ausschüsse der Kollegialorgane

1. Mitglieder mit beratender Stimme (nichtstimmberechtigte Mitglieder) eines Kollegialorgans können in Ausschüsse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gewählt werden (z. B. Vizepräsident oder Prorektor in einen Senatsausschuß — § 92 Abs. 2 —, geschäftsführender Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung in einen Fachbereichsausschuß — § 96 Abs. 2 —).

Gegen die Wählbarkeit des Kanzlers in Ausschüsse bestehen wegen der Regelung in § 48 Abs. 3 Satz 1 Bedenken. Da der Kanzler aber ohnehin gemäß § 88 Abs. 2 an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen kann, besteht auch kein Bedürfnis, ihn in einen Ausschuß zu wählen; Entsprechendes gilt für den Leiter der Hochschule (§ 82 Abs. 3 Satz 2).

2. Soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz eine Teilnahme an Sitzungen vorschreibt, wird dadurch nicht die Mitgliedschaft in einem Gremium erworben (z. B. § 90 Abs. 5 Satz 1, § 101 Abs. 3 Satz 3).

3. Bei der Wahl von Professoren in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse nach Absatz 6 findet eine Gruppenwahl auch dann statt, wenn der betreffende Ausschuß nur aus Professoren besteht. Die Wahl erfolgt demnach nicht durch das gesamte entsendende Kollegialorgan, sondern nur durch die Vertreter der Professoren in diesem Gremium.

Zu § 81 Abs. 3 — Beschlüsse

Eine Abstimmung ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat und dadurch ein Beschluß nicht zustande gekommen ist. Die erneute Abstimmung kann in derselben oder einer späteren Sitzung durchgeführt werden.

Zu § 88 Abs. 1 — Kanzler

Der Kanzler ist gemäß Satz 3 in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ständiger Vertreter des Leiters der Hochschule. Ihm obliegt die allgemeine Vertretung des Präsidenten oder Rektors in diesem Bereich ohne Rücksicht darauf, ob der Leiter der Hochschule verhindert ist oder nicht, und ohne Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach außen. Die gesamte Verwaltung — sowohl für staatliche Angelegenheiten als auch für Verwaltungsaufgaben in Selbstverwaltungsangelegenheiten — unterhalb des Leiters der Hochschule ist dem Kanzler zu unterstellen. Unberührt bleibt die Befugnis der Hochschule, die Pressestelle dem Leiter der Hochschule unmittelbar zuzuordnen.

Zu § 97 — Dekan

1. Laufende Geschäfte nach Absatz 1 Satz 1 sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Regeln erledigt werden und für den Fachbereich sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. § 79 Abs. 2, wonach Kollegialorgane ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken sollen, ist als Auslegungsregel heranzuziehen.

2. Vertreter des Dekans nach Absatz 3 Satz 1 können nur diejenigen Amtsvorgänger sein, die stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind; Amtsvorgänger, die nach § 96 Abs. 2 Satz 2 in den Fachbereichsrat mit beratender Stimme hinzugewählt worden sind, kommen in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 für diese Funktion nicht in Betracht. Stellvertretende Mitglieder des Fachbereichsrats können den Dekan ebenfalls nicht vertreten, da sie nur Abwesenheitsvertreter sind.

3. Für die weitere Vertretung des Dekans nach Absatz 3 ist dienstältester Professor im Fachbereichsrat der Beamte, der die längste Dienstzeit nach dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Professor abgeleistet hat. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das betreffende Amt der BesGr. C 4, C 3 oder C 2 zugeordnet war. Bei Professoren, die nach § 148 übergeleitet oder übernommen worden sind, tritt an die Stelle der Ernennung zum Professor die Übertragung eines Amtes in den BesGr. AH 2 bis AH 5. Entsprechendes gilt für gleichstehende Ernennungen außerhalb des Geltungsbereichs des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Das Besoldungsdienstalter des Beamten ist nicht zu berücksichtigen.

4. Die Dekane, die Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen sowie deren Stellvertreter, die Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen für Lehrerausbildung und die geschäftsführenden Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen können abweichend von dem in den Erläuterungen zu § 45 unter Nr. 3 genannten Personenkreis aus wichtigem Grund nur mit Zustimmung des entsprechenden Gremiums zurücktreten (vgl. Absatz 4 Satz 2). Da dieser Personenkreis Leitungsfunktionen innerhalb der Selbstverwaltung und darüber hinaus der Verwaltung der Hochschule hat, ist es unbedingt erforderlich, daß diese Aufgaben wahrgenommen werden. Der begrenzte Personenkreis, der für diese Funktionen zur Verfügung steht, rechtfertigt die Einschränkung einer Wahlablehnung sowie des Rücktrittsrechts.

Zu § 99 Abs. 2 — Fakultät

Die nach Satz 1 von den gemeinsamen Versammlungen der Fachbereichsratsvertreter zu wählenden Mitglieder der gemeinsamen Kommission müssen nicht den entsprechenden Fachbereichsräten angehören; sie müssen aber Fachbereichsmitglieder sein.

Zu § 101 — Wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche

1. Nach Absatz 7 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Satz 1 obliegt dem geschäftsführenden Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung die Führung der laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

2. Die materiellen Entscheidungen bei Einstellungen und Entlassungen der Mitarbeiter nach Absatz 7 Satz 3 werden vom Vorstand getroffen; dem Leiter der Hochschule obliegt der Vollzug nach Prüfung der rechtlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen. Die Beförderung und die Höhergruppierung der Mitarbeiter sind dienstliche Maßnahmen; hierbei hat der geschäftsführende Leiter in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der Mitarbeiter (§ 101 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 3) mitzuwirken, indem er dienstliche Beurteilungen erstellt und evtl. Mitarbeiter zur Beförderung vorschlägt. Sofern der Vorstand eine Stellenhebung für erforderlich hält, hat er dieses dem Senat über den Fachbereich für die Anmeldung zum Haushalt mitzuteilen.

Universität Osnabrück, Standort Osnabrück; Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft und Diplomstudiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit

Bek. d. MWK v. 23. 7. 1981 — 1063 — 245 09-4

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25. 3. 1981 beschlossen, daß die Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit aus dem Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft am Standort Osnabrück herausgelöst und ab Wintersemester 1981/82 als eigenständiger Diplomstudiengang weitergeführt wird.

Mit Erlaß vom 23. 7. 1981 habe ich die Herauslösung der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit und ihre Weiterführung als grundständigen Diplomstudiengang gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), ab Wintersemester 1981/82 genehmigt.

Im Wintersemester 1981/82 können nur Studienanfänger aufgenommen werden. Für die im Sommersemester 1981 immatrikulierten Studenten der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein auslaufendes Studienangebot sicherzustellen.

Die Genehmigung wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlen-Verordnung Wintersemester 1981/82 vom 10. 8. 1981 (Nds. GVBl. S. 240) wirksam.

— Nds. MBl. Nr. 35/1981 S. 726

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1013 - A 7.05/17

3000 HANNOVER 1, den 15. Sept. 1981

Prinzenstraße 14
Postfach
Fernsprecher: (05 11) 190-8716
Vermittlung: (05 11) 19 01
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr
Telex
0922408

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

An die
Hochschulen
gem. Verteiler MWK 2 Nrn. 1.-20.

Auslegung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
hier: Prüfungsausschüsse und -kommissionen

Wie bereits in der Dienstbesprechung mit den Leitern der Hochschulen am 19.6.1981 zum Ausdruck gebracht, stelle ich klar, daß es sich bei den für Prüfungen zuständigen Organen gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 5 NHG (Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen) nicht um Ausschüsse und Kommissionen gemäß § 80 NHG handelt, sondern um Gremien eigener Art, auf die § 80 NHG keine Anwendung findet.

Im Auftrage



DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

2011 - B V 2 n - 35/71

3000 HANNOVER 1, den 15. Sept. 1981

Prinzenstraße 14

Postfach

Fernsprecher: (05 11) 100- 8556

Vermittlung: (05 11) 10 01

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Telex
0922408

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Technische Universität
Braunschweig

3300 Braunschweig

Universität Göttingen

3400 Göttingen

Universität Hannover

3000 Hannover

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

Hochschule Hildesheim

3200 Hildesheim

Hochschule Lüneburg

2120 Lüneburg

Zuschüsse zu den Schulpraktika der Studenten (Titel 681 66 des
Hochschulkapitels)

Bezug: Erlaß des MK an die ehemalige Pädagogische Hochschule
Niedersachsen vom 20.12.1971 - 2031 - B V 2 n - 35/71 -
Gültl 61/79 -, geändert durch Erlaß des MK vom 14.6.1975
- Az. w.v. - und durch Erlaß des MWK vom 24.5.1977 - 2071 -
B V 2 n - 35/71 -

Das Landesministerium hat im Rahmen seiner Beratungen über den Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1982 beschlossen, vom Haushaltsjahr 1982 ab keine Ausgaben mehr für die Gewährung von Zuschüssen zu den Schulpraktika der Studenten zu veranschlagen. Ich bitte daher, den Bezugserlaß mit Wirkung vom 1. Januar 1982 an nicht mehr anzuwenden. Sobald der LF den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 hinsichtlich der Zuschüsse zu den Schulpraktika der Studenten entsprechend der Regierungsvorlage beschlossen hat, werde ich den Erlaß aufheben.

Zusatz für die Universität Osnabrück

Auf meinen Erlaß vom 19.8.1981 - 2052 - B V 2 m 01 - 3/79 - nehme ich ebenfalls Bezug.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Beglaubigt

B. B. B.

Kanzlei-Angestellte